

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

§1 Geltungsbereich

Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Abschluss eines Vertrages, der durch die Buchung bzw. mietweise Überlassung von Konferenz- Bankett- und Veranstaltungsräumen (inkl. Discothek) und hiermit zusammenhängenden Lieferungen und Dienstleistungen (Verpflegung etc.) zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Feiern etc. mit dem Hostel haus international (hi) zustande kommt.

Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume und Flächen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des hi.

Mit der Buchung akzeptiert der Kunde die jeweils aktuelle Fassung der AGB des hi.

Von diesen AGB abweichende Einzelabreden sind dem Kunden des hi schriftlich zu bestätigen.

Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich mit dem hi vereinbart wurde.

§2 Vertragsabschluss, -partner, -haftung

Der Vertrag kommt nach Antrag des Veranstalters durch die schriftliche Antragsannahme (Bestätigung) des hi zustande. Diese sind Vertragspartner.

Schließt ein Dritter den Vertrag im Namen des Veranstalters ab, wird nicht der Besteller, sondern der Veranstalter Vertragspartner. Der Besteller hat das hi hierauf rechtzeitig vor Vertragsschluss hinzuweisen und dem hi Name und Anschrift des Vertragspartners mitzuteilen.

Schließt der Besteller den Vertrag erkennbar im Namen des Veranstalters ab oder hat der Veranstalter einen gewerblichen Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, soweit dem hi entsprechende Erklärungen des Bestellers, Vermittlers oder Organisations vorliegen. Davon unabhängig sind diese verpflichtet, alle relevanten Informationen, insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Veranstalter weiterzuleiten.

Die Haftung des hi ist, soweit es sich nicht um wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) im leistungstypischen Bereich handelt, beschränkt auf Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des hi, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshilfen zurückzuführen sind; dies gilt nicht im Falle der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Veranstalter ist verpflichtet, das hi rechtzeitig auf die Möglichkeiten der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

§3 Leistungen

Das hi ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom hi zugesagten Leistungen (Räume, Technik, Verpflegung etc.) bereitzuhalten und zu erbringen. Es besteht kein Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Räume oder Verpflegung. Sollten Leistungen nicht verfügbar sein, ist das hi verpflichtet, sich um gleichwertigen Ersatz im Haus oder in anderen, ähnlichen Objekten zu bemühen.

Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des hi auftreten, wird sich das hi auf unverzügliche Rüge des Veranstalters bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt der Veranstalter schuldhaft, einen Mangel dem hi anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts nicht ein.

§4 Preise / Zahlung

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Leistungen vereinbarten Preise des hi zu bezahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen des hi an Dritte. Die Preise sind im jeweils aktuellen Preisverzeichnis des hi oder im Internet unter www.haus-international.de/de/veranstaltung veröffentlicht. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein, soweit eine solche anfällt.

Die Preise können vom hi geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen an der Anzahl der Räume, der Personenzahl, Leistungen oder der Mietdauer wünscht und das hi dem zustimmt.

Der Veranstalter haftet für die Bezahlung sämtlicher von den Veranstaltungsteilnehmern bestellter Speisen und Getränke sowie sonstiger von den Veranstaltungsteilnehmern veranlassten Kosten.

Rechnungen des hi ohne Fälligkeitsdatum sind binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Mögliche Bankgebühren gehen stets zu Lasten des Kunden. Das hi ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzüglich Zahlung zu verlangen.

Das hi ist ferner berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung ("Deposit") des entstehenden Rechnungsbetrages als Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Werden Vorauszahlungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geleistet, ist das hi berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

§5 Rücktritt durch den Veranstalter ("Storno")

Das hi räumt dem Veranstalter ein Rücktrittsrecht ein. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

Der Veranstalter hat das Recht vor Vertragsdurchführung von seinem mit dem hi geschlossenen Vertrag zurückzutreten. Dies hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen und ist vom hi schriftlich zu bestätigen. Erfolgt die Rücktrittserklärung nicht in schriftlicher Form, ist der vereinbarte Rechnungsbetrag in voller Höhe zur Zahlung fällig.

Im Falle der besagten Vertragsstornierung ist das hi berechtigt, folgende gestaffelte **Stornogebühren für Veranstaltungen** zu berechnen (falls im Vertrag nicht gesondert vereinbart):

- bis 90 Tage vor Veranstaltungstermin:
0% des Gesamt-Rechnungsbetrages = kostenfreie Stornierung
- 89 bis 60 Tage vor Veranstaltungstermin:
20% des Gesamt-Rechnungsbetrages (ohne Verpflegungsleistungen)
- 59 bis 30 Tage vor Veranstaltungstermin:
40% des Gesamt-Rechnungsbetrages (ohne Verpflegungsleistungen)
- 29 bis 15 Tage vor Veranstaltungstermin:
60% des Gesamt-Rechnungsbetrages (ohne Verpflegungsleistungen)
- 14 bis 8 Tage vor Veranstaltungstermin:
80% des Gesamt-Rechnungsbetrages (ohne Verpflegungsleistungen)
- 7 bis 0 Tage vor Veranstaltungstermin:
100% des Gesamt-Rechnungsbetrages (mit Verpflegungsleistungen)
- bei Nicht-Anreise ("No-Show"):
100% des Gesamt-Rechnungsbetrages (mit Verpflegungsleistungen)

Diese Stornierungsfristen gelten auch, wenn der Buchungsvertrag innerhalb der genannten Fristen abgeschlossen wurde.

Gebuchte Verpflegungsleistungen können bis zu 8 Tage vor Anreise kostenfrei storniert werden. Danach wird eine Stornierungspauschale in Höhe von 100% des vereinbarten Preises für gebuchtes Essen wie z.B. Kaffeepausen, Mittagessen dem Veranstalter berechnet.

Dem Veranstalter steht der Nachweis frei, dass dem hi kein Schaden entstanden ist oder der entstandene Schaden niedriger als die geforderte Entschädigungspauschale ist. Bei Aufgabe der Räume während der Vertragslaufzeit ist der volle Rechnungsbetrag fällig, dies gilt auch dann wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen hat.

Die Storno-Regelungen gelten nicht im Fall einer seitens des hi zu vertretenden Leistungsunmöglichkeit.

§6 Rücktritt durch das hi

Das hi behält sich ein Rücktrittsrecht ausdrücklich für den Fall vor, soweit es in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Leistungsannahme zu wesentlichen Änderungen der Vertragsbedingungen gekommen ist.

Ferner ist das hi berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, falls beispielsweise:

- höhere Gewalt oder andere vom hi nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
- eine Freigabe der Räume aufgrund behördlicher Anordnung nicht möglich ist
- bei gesundheitlichen Risiken gegenüber Gästen, Veranstaltungsteilnehmenden, hi Mitarbeitenden etc.
- ein vereinbarter Vorauszahlungsbetrag nicht innerhalb der bestimmten Frist geleistet wird oder wurde
- wenn Außenstände aus vorherigen Buchungen nicht beglichen wurden
- das hi über Kunden getäuscht wird, z.B. durch irreführende oder falsche Personenangaben und/ oder Ablehnungsgründe vorliegen, die in der Person des Kunden begründet liegen
- bei Reservierungen von Kunden, die menschenverachtende, sektenähnliche oder extrempolitischen Tendenzen vertreten
- wenn die begründete Annahme besteht, dass der reibungslose Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des hi sowie des Internationalen Bund e.V. mit seinen Mitarbeitern gefährdet ist, ohne dass dies dem Herrschaftsbereich des hi zuzurechnen ist.

Das hi hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten.

Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz gegen das hi, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des hi, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen.

Das hi und im Namen des hi beauftragte, externe Firmen sind berechtigt, Dienstleistungsverträge mit sofortiger Wirkung, d.h. außerordentlich zu kündigen und die Kunden in Ausübung ihres Hausrechtes des Hauses zu verweisen, falls diese der Sicherheit oder dem Ansehen des Hauses schaden, im Verdacht stehen Straftaten zu begehen oder andere Gäste oder Anwohner belästigen, wiederholt stören oder gefährden.

Die separat aushängende Hausordnung des hi, die wesentlicher Vertragsbestandteil dieser AGB sind, ist deshalb einzuhalten.

§7 Rücktrittsrechte aufgrund der Corona-Virus-Pandemie

Aufgrund der aktuell weltweiten Corona-Virus-Pandemie behält sich das hi vor, dass es von getätigten Buchungen in folgenden Fällen jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zurücktreten und somit die Buchung kostenfrei stornieren kann, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt.

- Das hi oder Zielgebiet wird laut behördlicher Verfügung unter Quarantäne gestellt oder ist nicht mehr zugänglich (unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstand = höhere Gewalt)
- Das hi die aktuellen Auflagen zum Schutz seiner Gäste im Haus nicht umsetzen kann.

Für den Gast fallen in diesem Zusammenhang zu keinem Zeitpunkt Stornierungsgebühren an, er ist von seiner Zahlungspflicht befreit.

Die hi ist in diesen Fällen von seiner Leistungspflicht sowie etwaigen Schadensersatzansprüchen befreit.

Erfolgt eine Stornierung aufgrund einer Erkrankung des Gastes oder Gruppenteilnehmers oder der Absage einer Veranstaltung, bedeutet dies nicht, dass der Zahlungsanspruch des hi entfällt. Das hi hat weiterhin Anspruch auf die vereinbarten Übernachtungskosten und bei Bedarf auch Verpflegungsaufwendungen. Es gelten die Stornierungsgebühren laut §5.

§8 Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

Eine Änderung der Teilnehmerzahl muss spätestens 3 Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem hi mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des hi.

Bei einer Erhöhung der Teilnehmerzahl ab 99 Personen bis maximal 175 Personen wird durch das hi eine höhere Raummiete sowie höhere Bereitstellungskosten mit Endreinigung berechnet.

Bei der Berechnung von Leistungen, die das hi nach Anzahl der gemeldeten Personen vornimmt, wird bei einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl die tatsächliche Zahl der Personen berechnet. Bei einer Reduzierung der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl um mehr als 5% ist das hi berechtigt, die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5% abzurechnen.

Gebuchte Räume stehen dem Kunden in der Zeit von 8.00 Uhr bis spätestens 22.00 Uhr zur Verfügung. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des hi die vereinbarte Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das hi zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, das hi trifft ein Verschulden.

§9 Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich **nicht** mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem hi. In diesen Fällen wird ein zusätzlicher Beitrag zu Deckung der Gemeinkosten aufgerechnet ("Korkgeld/Tellergeld").

§10 Technische Einrichtung und Anschlüsse

Soweit das hi für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Veranstalters.

Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das hi von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des hi ist anzumelden und bedarf der schriftlicher Zustimmung durch das hi. Durch Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des hi gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit das hi diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das hi pauschal erfassen und berechnen.

Der Veranstalter ist mit Zustimmung des hi berechtigt, eigene Telefon-, Fax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das hi eine Anschlussgebühr verlangen.

Das hi hält für den Auf- und Abbau von technischen Einrichtungen und Anlagen sowie deren Bedienung während der Veranstaltungen keine eigenen geschulten Mitarbeiter (z.B. Hausmeister, Veranstaltungstechniker etc.) vor. Der Veranstalter hat auf Hilfe durch hi-Mitarbeiter keinen Anspruch. Entsprechendes Fachpersonal kann vom Kunden auf dessen eigenen Rechnung angefordert und abgerechnet werden.

Sofern der Veranstalter die Erbringung von Leistungen Dritten überträgt, hat er für die Einhaltung aller relevanten Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften zu sorgen.

Störungen an vom hi zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das hi diese Störungen nicht zu vertreten hat.

§11 GEMA / GEZ

Für Veranstaltungen notwendige behördliche Erlaubnisse hat der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.

Alle Musikveranstaltungen bzw. Aufführungen müssen vom Veranstalter vorab der GEMA bzw. der GEZ gemeldet und das hi darüber informiert werden. Das hi wird vom Veranstalter bezüglich eventueller Forderungen der GEMA bzw. GEZ, die aus unerlaubter Nutzung der Rechte der GEMA, GEZ oder Dritter (z.B. Nichtanmeldung durch den Veranstalter) entstanden sind, freigestellt.

Der Veranstalter darf Namen und Markenzeichen des hi im Rahmen der Bewerbung seiner Veranstaltung nur nach vorheriger Abstimmung mit dem hi nutzen.

§12 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf alleinige Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im hi. Das hi übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz keine Haftung.

Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen und ist ohne schriftliche Genehmigung des hi nicht gestattet. Das hi ist berechtigt, hierfür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigung ist die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem hi abzustimmen. Es sind die Auflagen des Brandschutzes und der Allgemeinen Sicherheit (z.B. Freihalten von Fluchtwegen etc.) stets einzuhalten.

Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf das hi die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Für verbleibende Gegenstände im Veranstaltungsraum kann das hi für die Dauer des Verbleibs eine zusätzliche Raummiete berechnen.

Verpackungsmaterial, das im Zusammenhang mit der Belieferung der Veranstaltung durch den Veranstalter oder Dritte anfällt, muss vom Veranstalter entsorgt werden. Sollte der Veranstalter Verpackungsmaterial im hi zurücklassen, ist das hi zur Entsorgung auf Kosten des Veranstalters berechtigt.

§13 Haftung

Das hi übernimmt bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung für eingebrachte Wertgegenstände, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des hi, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Die Ausübung von Freizeitaktivitäten sowie die Nutzung aller Einrichtungen und Gegenstände im hi sowie auf dem Gelände des hi erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

Reklamationen sind der Betriebsleitung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sämtliche Haftungsansprüche erlöschen, soweit diese nicht unverzüglich nach bekannt werden dem hi angezeigt werden.

Das hi kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften etc.) verlangen.

§14 Schlussbestimmungen

Erfüllungs- und Leistungs- (Zahlungs)-Ort ist der Sitz des hi in München. Es gilt deutsches Recht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen und/ oder Allgemeine Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine ihr möglichst nahekommende und zulässige Regelung gelten, die dem gewollten wirtschaftlichen oder rechtlichen Aspekt am nächsten kommt.

Das hi hat, in Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen welche zusätzlich gültig sind.

Die separate Hausordnung des hi, die ebenfalls wesentlicher Vertragsbestandteil dieser AGB ist, ist für alle Kunden und Gäste einzuhalten.

Internationaler Bund

Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.

IB Süd/Südbayern

Hostel

haus international

Elisabethstrasse 87

80797 München

Tel.: +49 89 12006-0

Fax: +49 89 12006-630

E-Mail: info@haus-international.de

www.haus-international.de

www.internationaler-bund.de

Letzte Änderung: August 2020